

M A  G R E E N

Industriestrompreis und Strompreiskompensation

Begünstigte Unternehmen. Funktionsweise. Fristen.
Ökologische Gegenleistungen.



**CLIMATE
CONNECTION**

Ihre Speaker



M A  G R E E N

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

Rechtsanwältin



Holger Lehnen

*Head of Corporate Consultancy
Former Head of Sustainability dwpbank*



Timon Bloemen

Senior Sustainability Consultant



Agenda

- 1 Begrüßung und Vorstellung
- 2 Hintergründe
- 3 Industriestrompreis – Funktionsweise der neuen Beihilfe
- 4 Strompreiskompensation im Vergleich
- 5 Ökologische Gegenleistung
- 6 Bewertung und Zusammenfassung
- 7 Q&A



Hintergründe



Aufgrund verschiedener preistreibender Faktoren hat sich der Preis für Strombeschaffung und Netzentgelte in den letzten 10 Jahren verdoppelt

Geopolitische Schocks



- **Gaskrise** durch russischen Angriffskrieg auf die Ukraine
- Gas ist häufig preissetzend am Strommarkt und hat durch **Merit-Order** direkten Einfluss auf Strompreis
- Einpendeln eines **höheren Preisniveaus** im Vergleich zu Vorkrisenzeiten

Energiewende & Netzausbau



- Kapitalintensiver Ausbau **erneuerbarer Energien und Speicher** führt zu steigenden Stromkosten
- **Stromnetzausbau** zur Integration erneuerbarer Energien wird über steigende Netzentgelte finanziert

Markt- und Risiko-Effekte



- Steigende CO₂-Preise durch **Emissionshandelssystem** für fossile Energieerzeugung
- Stark schwankende Börsenpreise erhöhen **Risiko im Stromeinkauf** und **Absicherungskosten im Terminmarkt**

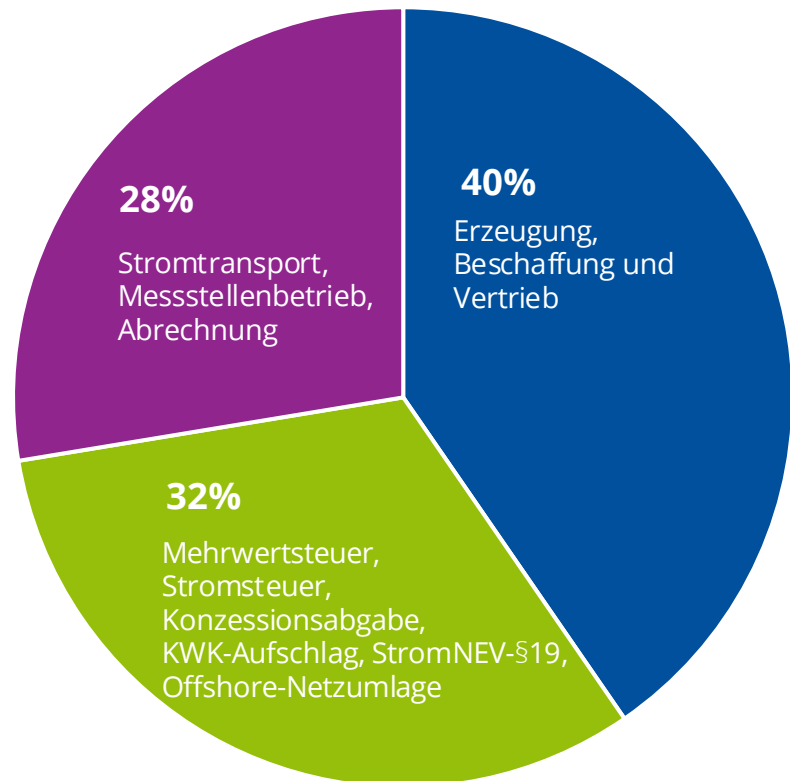


- Deutlich **höherer Preis** im Vergleich zu vor 2020
- Hohe Stromkosten gefährden vor allem **energieintensive Industrie**
- Gefahr von **Abwanderung und Deindustrialisierung**
- Regulatorische Instrumente wie **Industriestrompreis** notwendig

Quelle: BDEW

Die zentralen Entlastungsinstrumente für die Wirtschaft: Industriestrompreis, Strompreiskompensation und Netzentgeltentlastung

Strompreis Zusammensetzung 2025



■ Stromerzeugung ■ Steuern & Abgaben ■ Netzentgelte

Industriestrompreis (ISP)

- Bundesregierung plant ab dem 01.01.2026 einen subventionierten Strompreis für energieintensive Unternehmen
- Ziel: Wettbewerbsfähigkeit für Branchen wie Chemie, Metall, Glas, Keramik, Zement, Batterie/Halbleiter zu stärken
- Deckelung auf 0,05 €/kWh für die Hälfte des jährlichen Verbrauchs
- Die Hälfte dieser Subvention ist in die Transformation zu reinvestieren

Strompreiskompensation (SPK)

- Förderinstrument zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten besonders energieintensiver Unternehmen bis 2030
- Anwendungsbereich soll ausgeweitet werden
- Bis zu 75% der indirekten CO₂-Kosten können gefördert werden
- Unternehmen müssen "ökologische Gegenleistungen" erbringen, z.B. Maßnahmen zur Einführung eines Umwelt-/Energiemanagements

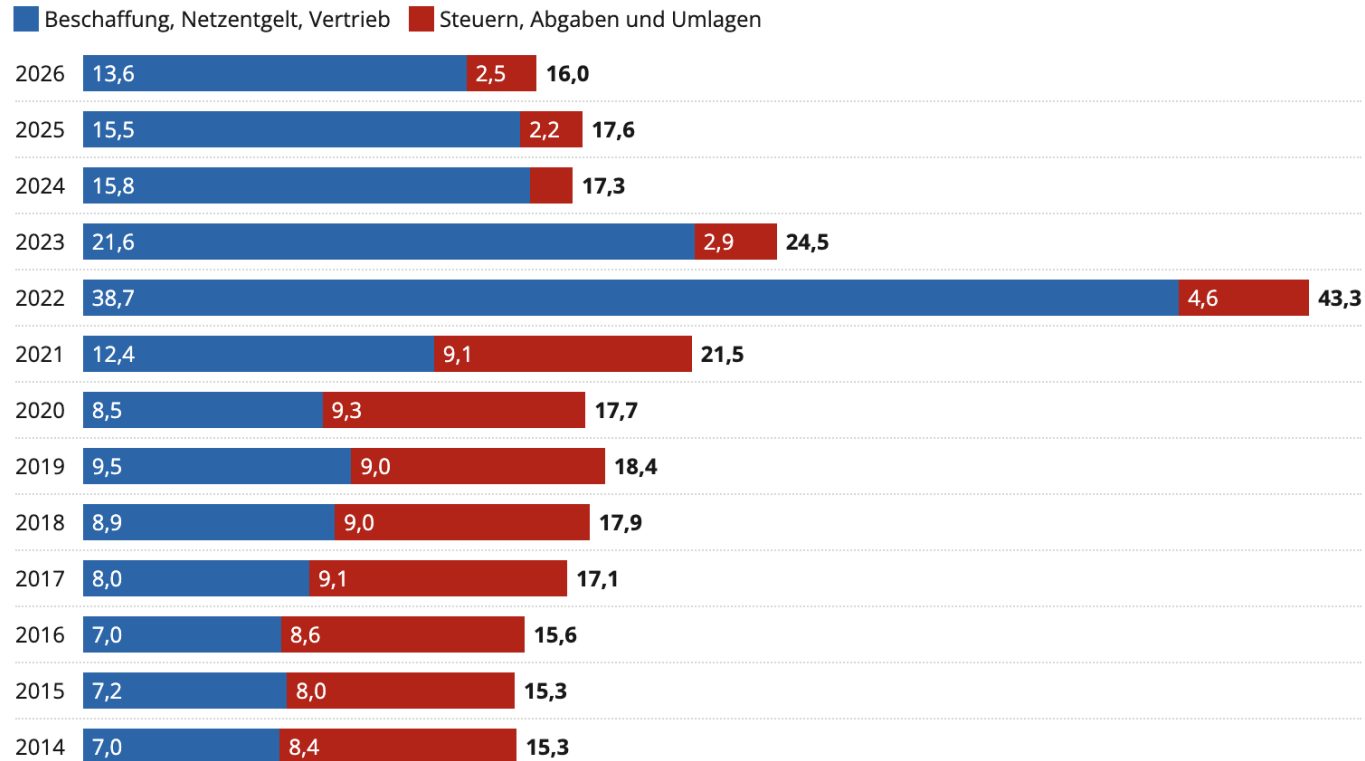
Netzentgeltentlastung

- Bundesregierung plant ab 2026 einen Zuschuss von 6,5 Mrd. € aus dem KTF, um Netzentgelte zu senken
- Niedrigere Stromsteuer für Unternehmen vom Mittelstand, bis hin zu großen Unternehmen
- Abschließende Beratungen im Bundesrat stehen noch vor Inkrafttreten aus

Wie Vergünstigungen die Stromkosten dämpfen: Die Entwicklung der Industriestrompreise in den Jahren 2020 - 2025

Strompreis für die Industrie

Durchschnittlicher Strompreis für Neuabschlüsse in der Industrie inkl. reduzierter Stromsteuer, Jahresverbrauch 160.000 bis 20 Mio. kWh, mittelspannungsseitige Versorgung, Belieferung im Frontjahr



Stand: 01/2026

Quelle VEA, BDEW • Daten • Einbetten • Grafik

- **Vergünstigungen** in letzten Jahren:
 - Befreiung **EEG-Umlage** (bis 2022)
 - Befreiung **Netzentgelte**
 - Reduktion **KWKG-/§19-/Offshore-Umlage**
 - Reduktion **Stromsteuer**
 - Reduktion **Konzessionsabgabe** für stromintensive Unternehmen
- Deutlich niedrigere Strompreise für die Industrie durch Vergünstigungen
- Seit 2023 stabilisieren sich Preise, aber ohne Vergünstigungen bleibt Niveau klar höher
- Entlastungen wirken höheren Kosten entgegen, lösen strukturelle Kostentreiber aber nicht

Industriestrompreis – Funktionsweise der neuen Beihilfe

05.02.2026

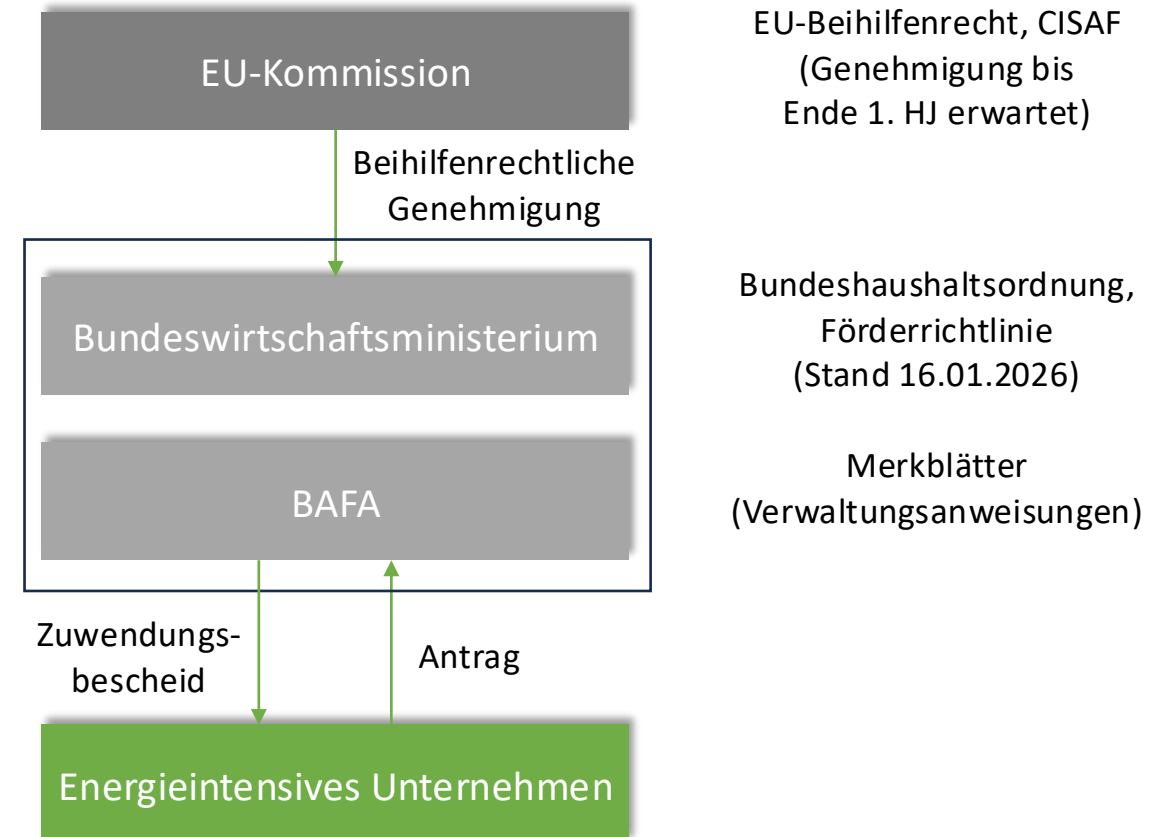
Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

Übersicht Vergünstigungen auf den Strompreis und CO₂-Preis ab 2026

Abgabe/Umlage	Rechtsgrundlage	Regulärer Satz	Vergünstigung	Verfahren
KWKG-Umlage	§ 26 KWKG iVm § 12 EnFG	0,277 ct/kWh 2026: 0,446 ct/kWh	Begrenzung	EnFG-Grundantrag: Begrenzung auf 15% bzw. 20%
Offshore-Netzumlage	§ 17f EnWG iVm § 12 EnFG	0,816 ct/kWh 2026 0,941 ct/kWh	Begrenzung	EnFG-Grundantrag: Begrenzung auf 15% bzw. 20%
StromNEV-Umlage	§ 19 Abs. 2 StromNEV	1,558 ct/kWh 2026 1,559 ct/kWh	Reduzierter Satz	Günstiger Tarif ab Stromverbrauch > 1 GWh/a, Meldung ggü. VNB
Konzessionsabgabe	§ 48 EnWG iVm § 2 KAV	1,32 - 2,39 ct/kWh	Befreiung	Wenn durchschnittlicher Abnahmepreis unter Grenzpreis
Stromsteuer	§ 5 StromStG iVm StromStV	2,05 ct/kWh	Entlastungen Befreiungen	Stromsteuerentlastungen oder Befreiungen (v.a. UdPG)
CO₂-Preis	BEHV, Änderung v. 6.8.2025	Preiskorridor ab 2026 55 - 65 Euro pro Tonne CO ₂	Teilweise Erstattung CO ₂ -Kosten (65-95%)	BECV-Antrag (für begünstigte Sektoren)
Industriestrompreis	<i>Förderrichtlinie, BHO (Konzeptpapier BMWK Stand 16.01.2026)</i>	<i>Durchschnittspreis am Terminmarkt EPEX</i>	<i>Beihilfe zur Deckelung des Strompreises für 50% des Jahresverbrauchs</i>	<i>Antragsverfahren, auf 3 Jahre begrenzt 2026–2028, Antrag in 2027 für 2026</i>
Strompreis-kompensation (SPK)	<i>Förderrichtlinie, BHO 13.03.2024 – neu 2026</i>	<i>indirekte CO₂-Kosten über Stromrechnung</i>	<i>teilweise Erstattung indirekte CO₂-Kosten</i>	<i>Antragsverfahren bei der DEHSt zum 30.06. wohl auch bzgl. Erweiterung</i>

Was ist der Industriestrompreis?


- Beihilfe für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung
- Ziel, der Verlagerung von stromintensiven Unternehmen an Standorte außerhalb der EU
- Beihilfe wird auf Antrag gewährt
- Nur ein Antrag pro Unternehmen, differenzierte Betrachtung Abnahmestellen
- Gewährung nur gegen „ökologische Gegenleistungen“
- Erhöhung durch Flexibilitätsbonus möglich
- Kein Rechtsanspruch
- Vorbehalt Verfügbarkeit Haushaltsmittel



> Keine „Preisregulierung“, sondern staatlicher Zuschuss an Unternehmen bestimmter Wirtschaftssektoren

Industriestrompreis – Wer ist begünstigt?

Zuwendungsempfänger: Unternehmen in **Teilliste 1 (erhebliches Verlagerungsrisiko)**, Anhang 1 KUEBLL EU-KOM 2022/C 80/01


C 80/84  Amtsblatt der Europäischen Union 18.2.2022

ANHANG I


Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige

Wirtschaftszweige mit einem erheblichen Risiko im Sinne des Abschnitts 4.11.3.1

NACE-Code	Bezeichnung
0310	Stückholzwirtschaft
0620	Gewinnung von Erdgas
0710	Eisenerzbergbau
0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
0811	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
0893	Gewinnung von Salz
0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
1020	Fischverarbeitung
1031	Kartoffelverarbeitung
1032	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
1039	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine und ähnliche Nahrungsfette)
1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
1081	Herstellung von Zucker
1086	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln
1104	Herstellung von Weinbrandwein und sonstigen aromatisierten Weinen
1306	Herstellung von Malz
1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
1320	Weberei
1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
1391	Herstellung von gestrickten und gestricktem Stoff
1393	Herstellung von Teppichen
1394	Herstellung von Seilwaren
1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
1396	Herstellung von technischen Textilien
1411	Herstellung von Lederbekleidung
1431	Herstellung von Strumpfwaren

18.2.2022  Amtsblatt der Europäischen Union C 80/85

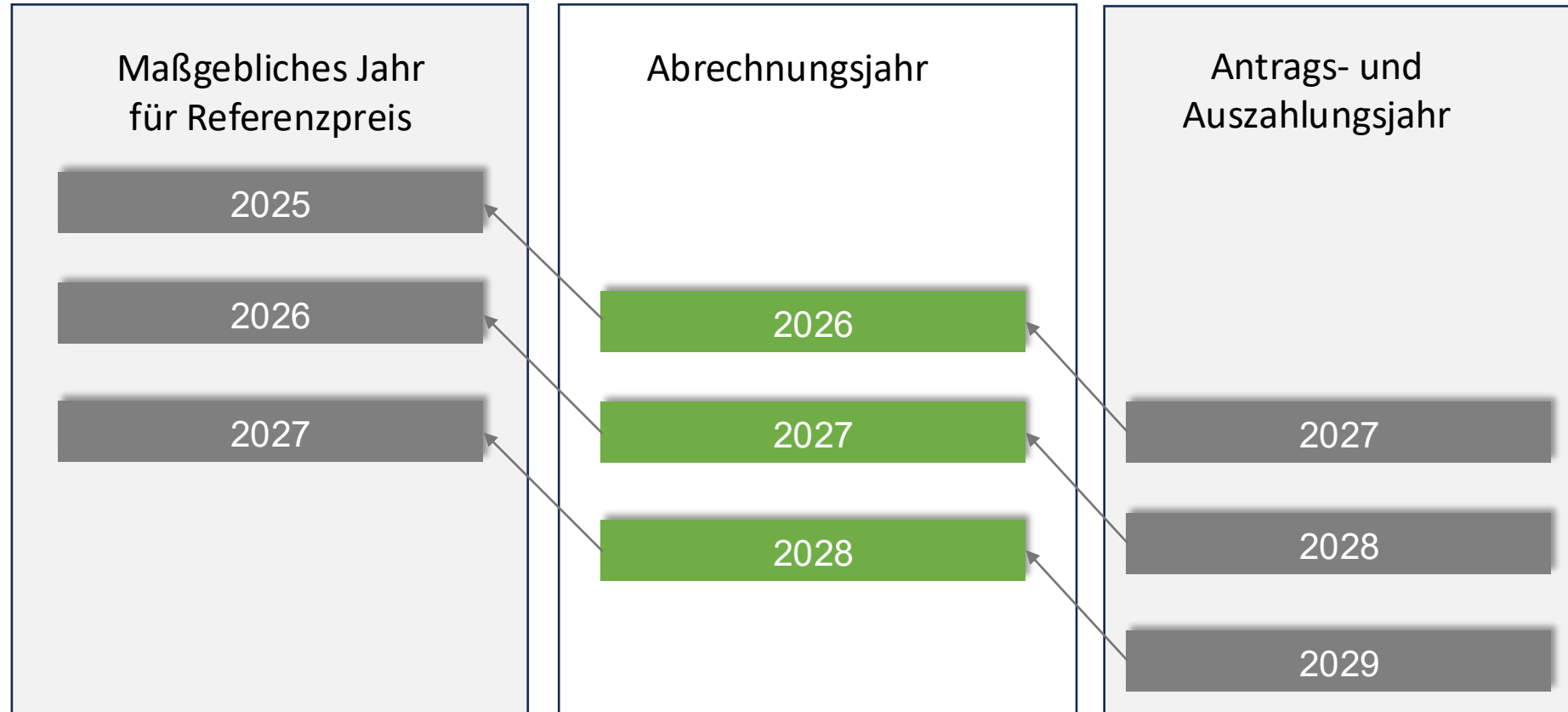
NACE-Code	Bezeichnung
1511	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen; Zurechtung und Färben von Fellen
1610	Säge-, Hobel- und Holzspannwerke
1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten
1622	Herstellung von Packetafzeln
1629	Herstellung von Holzwaren a. n. g. Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
1722	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe
1724	Herstellung von Tapeten
1920	Mineralölverarbeitung
2011	Herstellung von Industriegasen
2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2059	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.
2060	Herstellung von Chemiefasern
2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
2211	Herstellung und Runderzeugung von Bleifolien
2219	Herstellung von sonstigen Gummiswaren
2221	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen
2222	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen
2229	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren
2311	Herstellung von Flachglas
2312	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas
2313	Herstellung von Hohlglas
2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischem Glaswaren
2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren

C 80/86  Amtsblatt der Europäischen Union 18.2.2022

NACE-Code	Bezeichnung
2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
2342	Herstellung von Sanitärkeramik
2343	Herstellung von Isolatoren und Isolatoren aus Keramik
2344	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
2349	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen
2351	Herstellung von Zement
2391	Herstellung von Schweißrohren und Schweißmischeln auf Umlege
2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
2410	Erzeugung von Roh Eisen, Stahl und Ferrolegierungen
2420	Herstellung von Stahlblechen, Rohform-, Rohverschleiß- und Rohverbundblechen aus Stahl
2431	Herstellung von Bleistift
2432	Herstellung von Kalband mit einer Breite von weniger als 600 mm
2434	Herstellung von kalziumarmem Draht
2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zinn und Zinn
2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
2451	Eisenblechen
2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung
2571	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen
2591	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn
2594	Herstellung von Schrauben und Nieten
2611	Herstellung von elektronischen Bauelementen
2720	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
2731	Herstellung von Glasfaserkabeln
2732	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln
2790	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.
2815	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebsmechanismen
3091	Herstellung von Kraftfahrzeugen
3099	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.

> Beihilfeberechtigung gem. KUEBLL-Liste (wie EnFG-Antrag), ggf. Erweiterung durch EU-Kommission

Industriestrompreis – Funktionsweise der Beihilfe



> Beihilfe begrenzt auf 3 Jahre (2026 – 2028), erstmalig Antrag in 2027 auf Basis Referenzpreis 2025

Industriestrompreis – Berechnung der Beihilfe (1)

- Beihilfe beträgt 50% des Referenzpreises, Kappung bei bei 5 ct/kWh (maximal günstiger Industriestrompreis)
 - **Referenzpreis:** Großhandelsstrompreis f. Terminkontrakte, Durchschnitt handelstägl. Settlement dt-lux. Gebotszone
 - Bezug auf Jahresmittelwert des vergangenen Jahres (1 Jahr vor dem Abrechnungsjahr) mit Lieferung im Abrechnungsjahr), keine unternehmensindividuelle Ermittlung
 - **Differenzpreis** beträgt 50 % des Referenzpreises des Abrechnungsjahres und wird durch den Zielpreis (5 ct/kWh) begrenzt
- **Bemessungsgrundlage:** 50% des Stromeigenverbrauchs (inklusive Eigenerzeugung)
- **Optionale degressive Fördermöglichkeit.** Unternehmen können sich **im ersten Jahr deutlich mehr** als 50%, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr entsprechend weniger als 50 % ihrer Strommenge anrechnen lassen
- In **Chemieparks bzw. Industrieparks** (Definition Rn. 72 CISAF) sind indirekte Stromverbräuche zur Herstellung von Sekundärenergien und Medien (etwa Druckluft, Dampf und Wasser) ebenfalls beihilfefähig
- Ab **10 GWh/a** Stromverbrauch Wirtschaftsprüfertestat erforderlich

> Für 50% des Stromeigenverbrauchs wird 50% des Referenzpreises gewährt, gekappt auf 5 ct/kWh

Industriestrompreis – Berechnung der Beihilfe (2)

5.2 Berechnung der Beihilfebeträge

Der auf Antrag zu bestimmende Gesamtbeihilfebetrags eines Abrechnungsjahrs ergibt sich aus der Summe der Basis-Beihilfebeträge für die einzelnen Abnahmestellen des Antragstellers zuzüglich des Flexibilitäts-Bonus:

$$\text{Gesamtbeihilfe} = \Sigma B_a + B_{za}$$

B_a: Basis-Beihilfebetrags der Abnahmestelle im Abrechnungsjahr a (in Euro)

B_{za}: Flexibilitäts-Bonus im Abrechnungsjahr a (in Euro)

5.2.1 Berechnung der Basis-Beihilfe

$$B_a = A_{ia} * P_a * C_a$$

A_{ia}: Beihilfeintensität des Basis-Beihilfebetrags für das Abrechnungsjahr a (**auf 0,5 festgelegt**)

P_a: Anrechenbarer **Stromverbrauch** im Abrechnungsjahr a (in MWh)

C_a: Differenzpreis im Abrechnungsjahr a (in EUR/MWh) begrenzt auf Zielpreis

> Sämtliche Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation gewährt wird, sind nicht berücksichtigungsfähig

Industriestrompreis – Ökologische Gegenleistungen

Gegenleistungen (Beitrag zur Dekarbonisierung), siehe CISAF Rn. 121

Investition mindestens 50% des erhaltenen Beihilfebetrags in neue oder modernisierte Anlagen, die messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne Erhöhung Verbrauch fossiler Brennstoffe. Gegenleistungsoptionen:

- Entwicklung Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien,
- Energiespeicherlösungen,
- Maßnahmen zur Erhöhung nachfrageseitige Flexibilität (10% Flexibilitätsbonus möglich bei Investition von 80% hierin)
- Verbesserungen Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken,
- die Entwicklung Elektrolyseure für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff,
- auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen
- Investitionen in Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, z.B. Netzanschlüsse, Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen, Kosten für die Integration von Strom aus neuen Erneuerbarer Energien (EE)-Anlagen, Zahlung von Baukostenzuschüssen, z.B. zur Erweiterung der Anschlusskapazität.
- Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene PPA, auch unter Durchführung von Dritten, soweit EE-Neuanlagen

Aufteilung auf mehrere Abrechnungsjahre möglich, Selbsterklärung als Nachweis. Keine Mehrfachverwendung für andere Beihilfen.

> Splitting und weitere Optionen möglich – „technologieoffene Ausgestaltung der Gegenleistungsoptionen“

Umsetzungsfrist für Investitionen

Ziff. 4.3 Umsetzungsfrist

REGEL:

„Mit der **Umsetzung** der Investitionsmaßnahmen darf erst **nach Antragstellung** begonnen werden.“

AUSNAHME:

„Davon abweichend gilt dies für **jahresübergreifende Investitionsmaßnahmen** nach Nummer 4.2 **ausschließlich für das erste Abrechnungsjahr.**“

Erläuterungen

„Der Beginn der Investitionsmaßnahmen **nach Antragstellung und vor Gewährung** der Beihilfe erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe lässt sich daraus nicht ableiten. Die Investitionsmaßnahmen müssen innerhalb von **48 Monaten nach Gewährung** der Beihilfe umgesetzt werden, es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach, dass aus **technischen Gründen** eine längere Frist angemessen ist.“

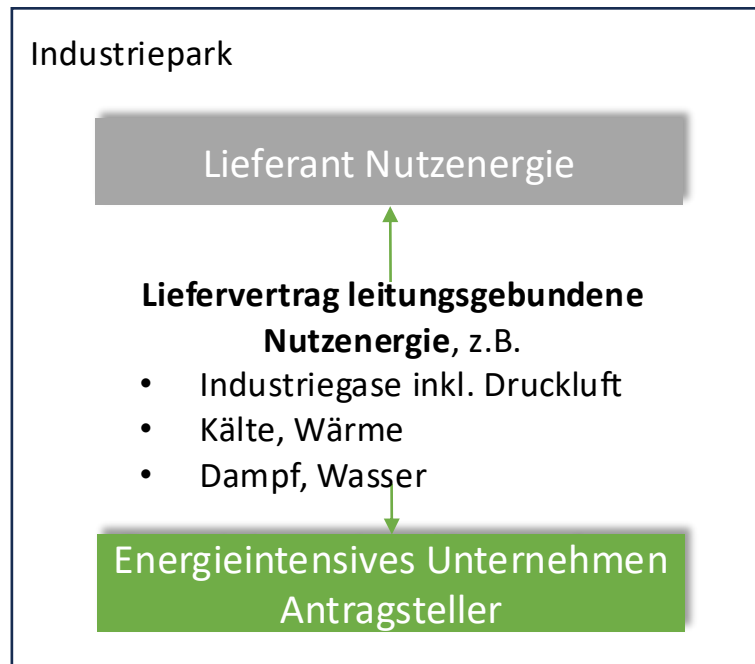
> Ausnahme ist unklar: Darf bei z.B. dreijährigem Investitionsplan für 2026-2028 bereits in 2026 begonnen werden?

Sonderfälle: Nutzenergie und Erfüllung ÖGL durch Dritte

Sonderfall 1

Indirekte Stromverbräuche in Industrieparks

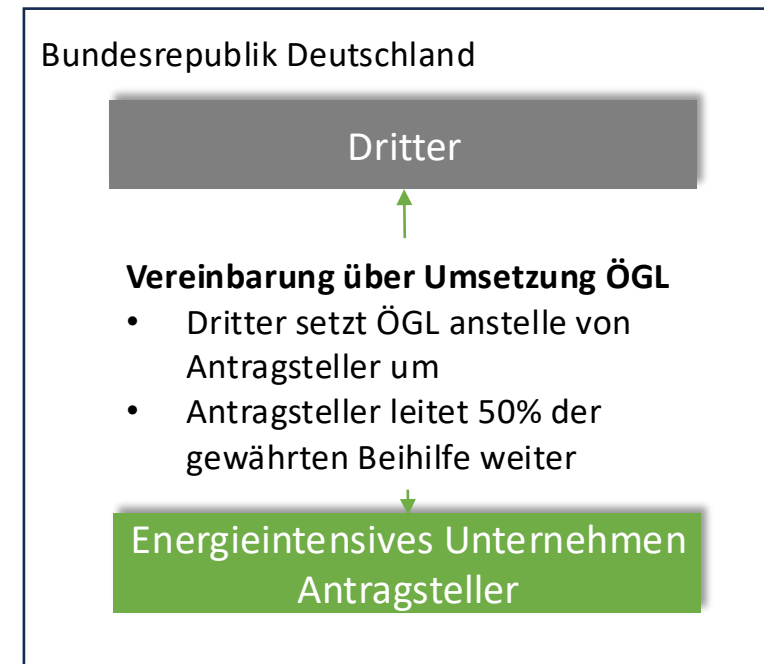
- Einbeziehung zusätzlicher Strommengen aus der Herstellung von Nutzenergie



Sonderfall 2

Umsetzung ökolog. Gegenleistungen durch Dritte

- Ermöglichung Beihilfe, auch wenn keine eigenen ÖGL möglich sind



> Entwurf der Förderrichtlinie sieht Möglichkeiten vor, den Anwendungsbereich zu erweitern

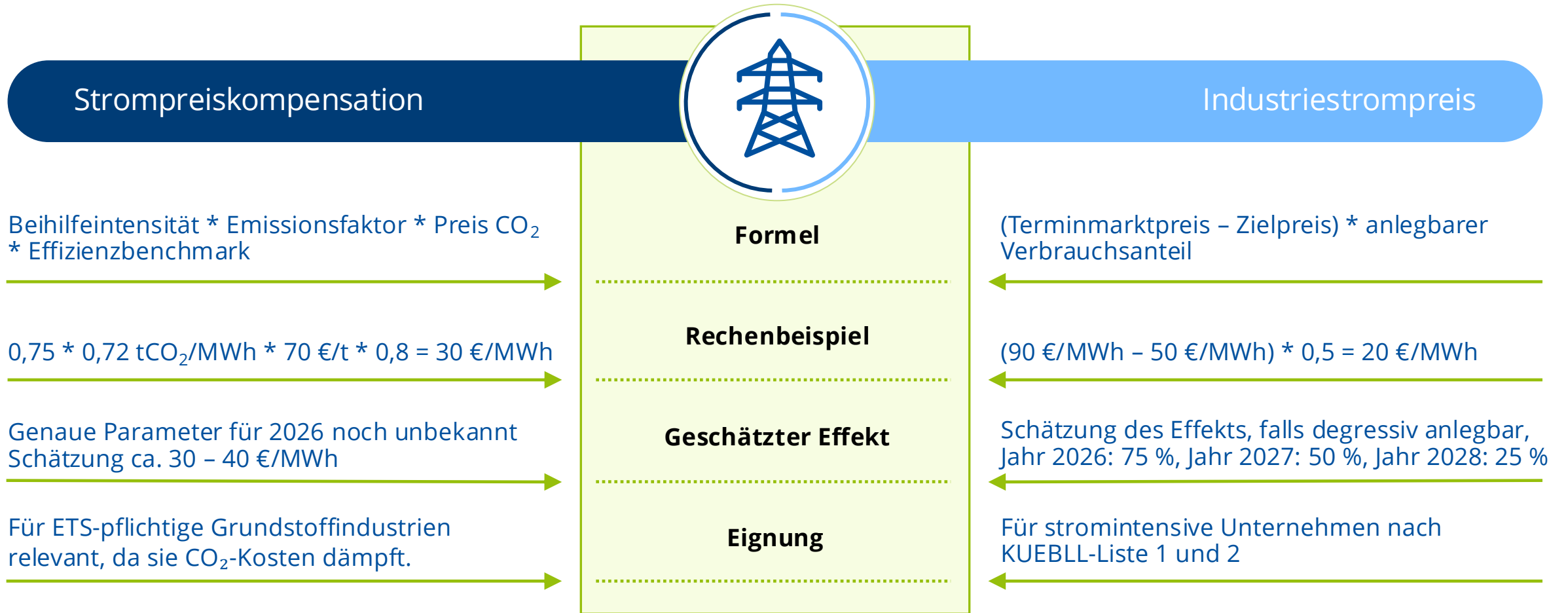


Strompreiskompensation im Vergleich



Die Berechnungsmethodik sowie Verzielung der Beihilfeinstrumente Strompreiskompensation und Industriestrompreis unterscheiden sich

Stark vereinfacht



Quelle: Agora Energiewende

Die Leitlinien der bestehenden Strompreiskompensation wurden von der EU-Kommission durch Mitteilung erweitert und konkretisiert

Leitlinien zur Strompreiskompensation nach EU 2020/C 317/04

- **Ausgleich indirekter ETS-Kosten** im Strompreis
- **Carbon-Leakage-Schutz** für strom- und handelsintensive Sektoren
- **Zugang über Anhang I** (Sektoren nach NACE-Codes)
- **Formelbasierte Berechnung**, Auszahlung im Folgejahr
- **Deckelungen** zur Vermeidung von Überkompensation
- **Ökologische Auflagen vorhanden**, aber begrenzt konkretisiert

Änderung der Leitlinien nach EU C/2026/196

- **Stärkere Kopplung von Beihilfe und Transformation**
- **Neue Gegenleistungsoption: $\geq 50\%$ Reinvestition** in systemdienliche Anlagen
- **Klar benannte Investitionskategorien:** EE, Speicher, Flex, Effizienz, Elektrolyse, Elektrifizierung
- **Nachfrageseitige Flexibilität zwingend beihilfefähig**
- **Präzisere Abgrenzung** zur Vermeidung von Doppelausgleich



Ökologische Gegenleistungen

Ökologische Gegenleistungen als Auflage für Beihilfeinstrumente sind rechtlich notwendig, umweltpolitisch gewollt und ökonomisch sinnvoll

Beihilferechtliche Pflicht für ISP und SPK

- Staatliche Entlastungen sind EU-beihilferechtlich nur zulässig, wenn sie **zielgerichtet, befristet und gerechtfertigt** ist
- Gegenleistungen für Beihilfen sollen **langfristige Verhaltensänderung** bewirken
- Verhindert **Dauer-Subventionen** und **Wettbewerbsverzerrung**
- Erhöht **Genehmigungs- & Bestandssicherheit** der Maßnahme

Ökologische Vorteile

- Verknüpft **kurzfristige Entlastung** mit **langfristiger Emissionsminderung**
- Sichert, dass öffentliche Mittel **Dekarbonisierung beschleunigen**
- **Verhindert Lock-in**: Entlastung darf fossile Strukturen nicht konservieren
- Macht einen **Transformationspfad messbar & nachweisbar**

Ökonomische Vorteile unabhängig von Beihilfe

- Entlastung nach ISP / SPK wird zum **Finanzierungshebel** für Investitionen
- Senkt **dauerhaft** Strombedarf und Produktionskosten
- Wirkung **über Förderende hinaus**
- Reduziert **Preis- und CO₂-Risiken** und erhöht Resilienz gegen volatile Strom-/ETS-Preise
- Schafft Planbarkeit und stärkt **Wettbewerbsfähigkeit** und **Standortentscheidung**

Industriestrompreis im schwebenden Gesetzgebungsverfahren – Erwartete Anforderungen an Förderfähigkeit und Fördermittelauszahlung

Schritt 1: Förderfähigkeit vorbereiten

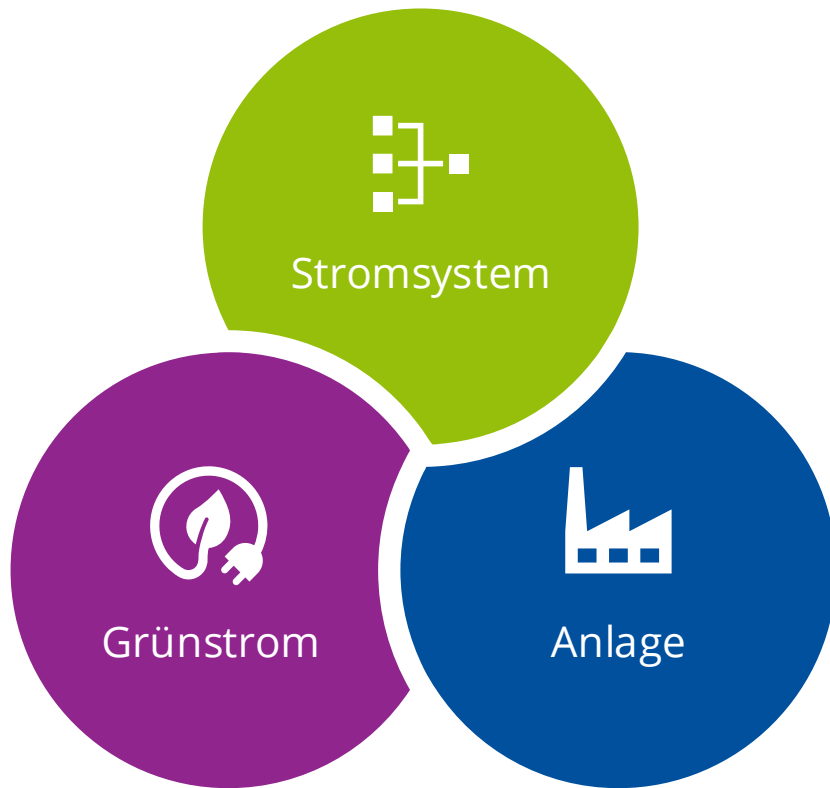
- **Sektorzuordnung KUEBLL Teilliste 1** als Zugangskriterium
- **Verbrauchs- und Preisannahmen** zur Förderhöhenabschätzung als Planungsbasis
- **Abgrenzung förderfähiger Strommenge** nach ISP-Logik als Bemessungsgrundlage
- **Gegenleistungsbudgetierung** über Mindest-Investitionsvolumen aus der Beihilfe
- **Transformationsplan und Maßnahmenportfolio** mit Zeitplan, Verantwortlichkeiten und KPI-Set
- **Beihilfeanzeige und Antragsunterlagen** mit Maßnahmenzuordnung, Investvolumen und Wirkung
- **Kommunikation mit Bewilligungs- und Abwicklungsstelle** zur Prüfung und Freigabe

Schritt 2: Fördermittelauszahlung sichern

- **Maßnahmenumsetzung** mit nachweisbarem Projektfortschritt
- **Mittelverwendungsnachweis** mit Belegen und eindeutiger Maßnahmenabgrenzung
- **Kumulierungsverbot auf Maßnahmenebene** für als Gegenleistung angesetzte Investitionen
- **Audit- und behördenfeste Dokumentation** über Antrag, Umsetzung und Abrechnung
- **Endabrechnung Jahresverbrauch** als Basis der finalen Beihilfehöhe und Auszahlung im Folgejahr
- **Nachweisübermittlung an Abwicklungsstelle** zur Festsetzung und Auszahlung

Für Investitionen als ökologische Gegenleistung bieten sich Unternehmen drei verschiedene Optionen (nach 2020/C 317/04, C/2026/196 & Förderrichtlinie ISP)

AUSWAHL



1 Entlastungen des Stromsystems

- Investitionen, die Systemkosten senken und Netz stabilisieren
- Typische Hebel: Erneuerbare, Speicher, Lastflexibilität, Elektrifizierung
- Nachweis über Systembeitrag und keine Erhöhung fossiler Abhängigkeiten

2 Dekarbonisierung von Anlagen

- Investitionen in Maßnahmen mit direkter THG-Minderung im Betrieb
- Fokus auf Prozessumstellung und Effizienz mit messbarer CO₂-Wirkung
- Nachweis über Investitions- und Wirkungslogik

3 CO₂-freie Strombeschaffung

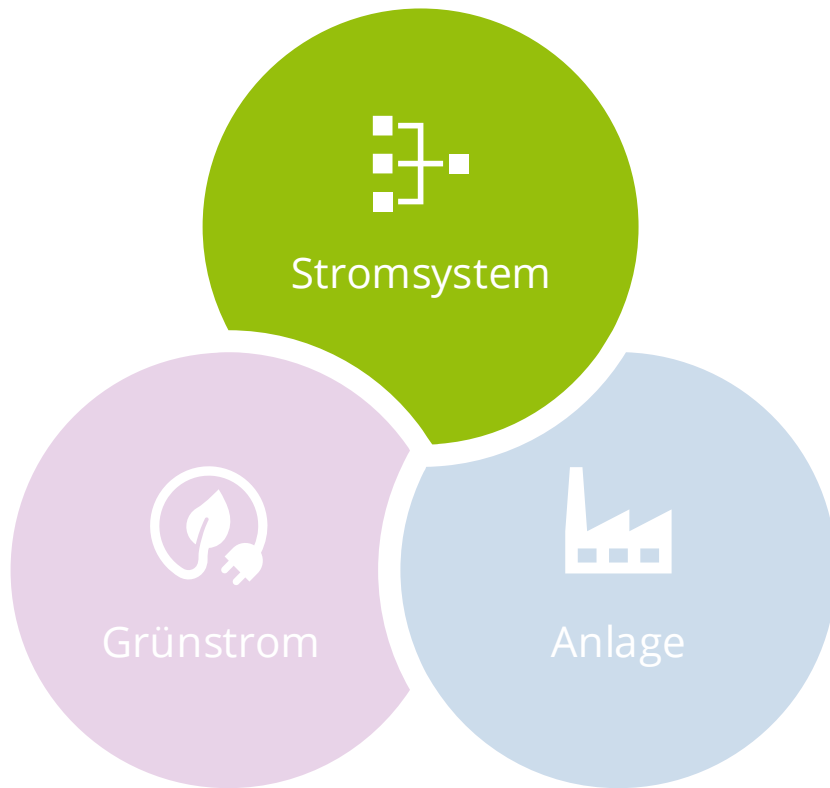
- Langfristige Grünstrombeschaffung als strukturelle Gegenleistung
- Typische Instrumente: PPAs und Aufbau eines zusätzlichen EE-Beitrags
- Nachweis über Verträge, Laufzeiten, Mengen und Herkunft

Für Investitionen als ökologische Gegenleistung bieten sich Unternehmen drei verschiedene Optionen (nach 2020/C 317/04, C/2026/196 & Förderrichtlinie ISP)

AUSWAHL

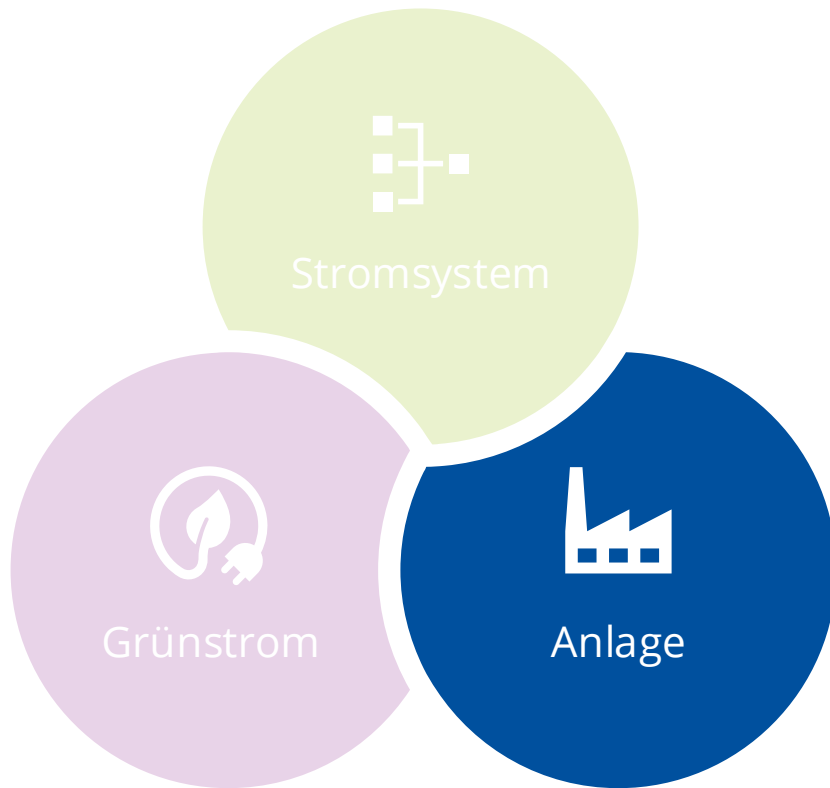
Zusammenfassung

- **Systemdienliche Investitionen** zur Senkung von Systemkosten durch weniger Verbrauch, Lastglättung und Flexibilität
- **Beihilfefähige Investitionstätigkeiten**
 - a) Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung **erneuerbarer Energie**
 - b) **Energiespeicherlösungen**
 - c) Maßnahmen zur Erhöhung der **nachfrageseitigen Flexibilität**
 - d) Verbesserungen der **Energieeffizienz**, die sich auf den Strombedarf auswirken
 - e) die Entwicklung von **Elektrolyseuren** für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff
 - f) auf **Elektrifizierung** ausgerichtete Investitionen
 - g) **Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen**, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen
 - h) Kosten für die **Integration von Strom** aus neuen oder modernisierten **EE-Anlagen** sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität
 - i) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene **Power Purchase Agreements (PPA)**, auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren



Für Investitionen als ökologische Gegenleistung bieten sich Unternehmen drei verschiedene Optionen (nach 2020/C 317/04, C/2026/196 & Förderrichtlinie ISP)

AUSWAHL

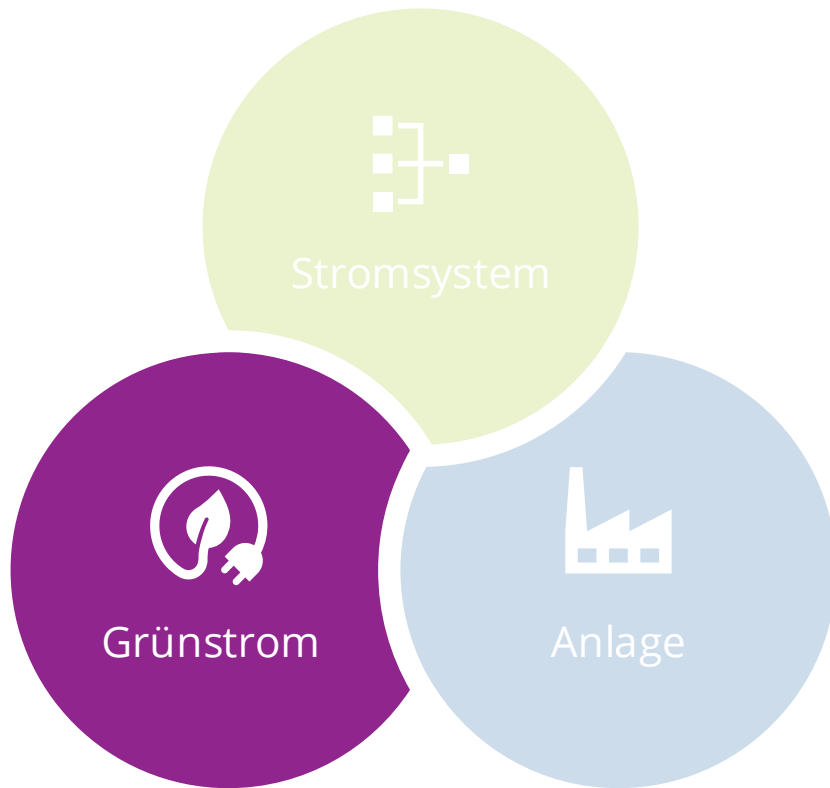


Zusammenfassung

- **Direkte Emissionsminderung** am Standort durch Elektrifizierung und Prozessumstellung energieintensiver Anlagen
- Senkung des spezifischen Strom- und Energieeinsatzes durch stromwirksame **Effizienzmaßnahmen an Bestands- und Neuanlagen**
- **Technologischer Strukturwandel** durch Ersatz fossiler Prozessschritte durch elektrische Alternativen
- Transformationspfad mit langfristiger Wirkung durch Investitionen in **H₂-Readiness und Elektrolyse** als vorbereitende Infrastruktur
- **Produktionsnahe Dekarbonisierung** mit unmittelbarem Einfluss auf CO₂-Intensität, Wettbewerbsfähigkeit und regulatorische Resilienz

Für Investitionen als ökologische Gegenleistung bieten sich Unternehmen drei verschiedene Optionen (nach 2020/C 317/04, C/2026/196 & Förderrichtlinie ISP)

AUSWAHL

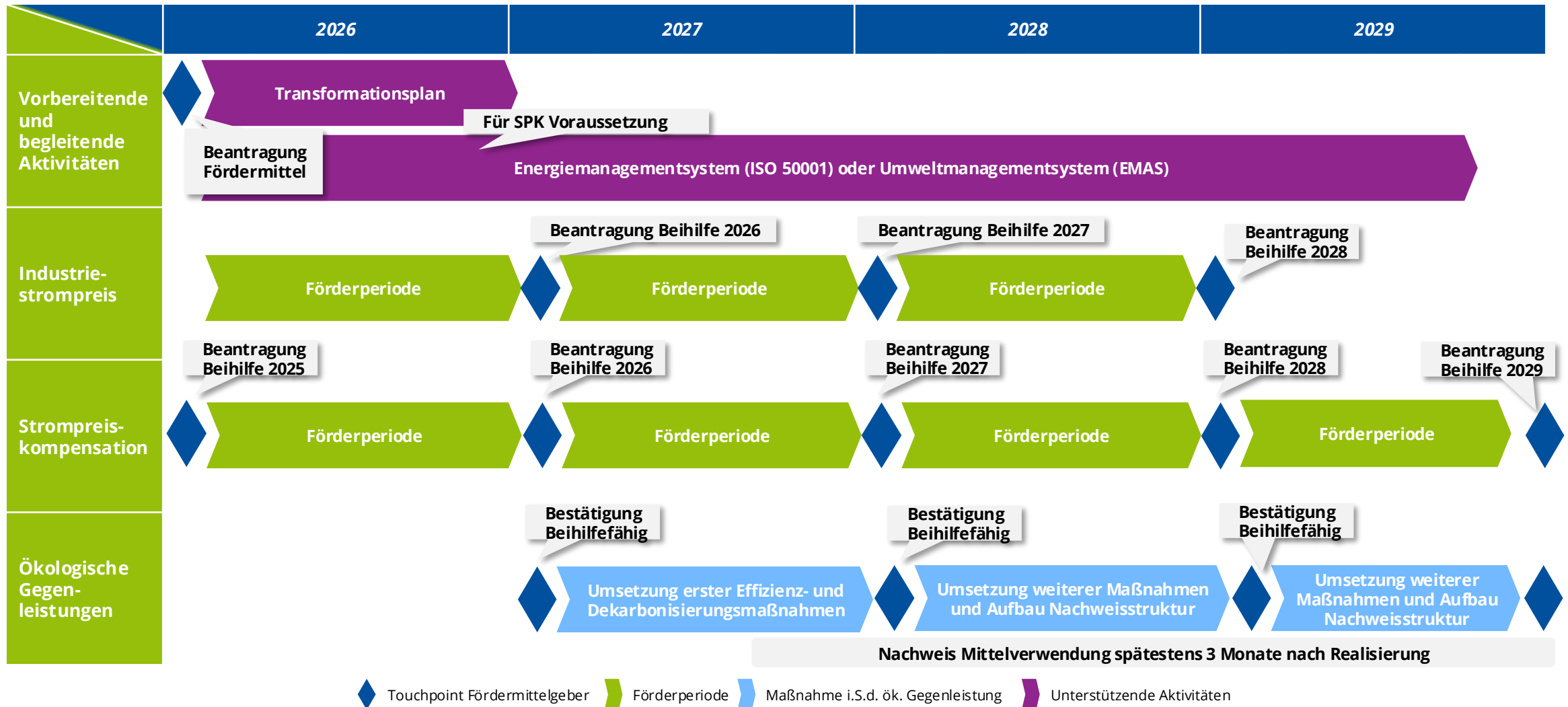


Zusammenfassung

- **Langfristige Absicherung CO₂-freien Stroms** über neu abgeschlossene PPAs, sofern diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren
- **Zusätzliche Erzeugungskapazität im Stromsystem** durch Nachfragewirkung des Unternehmens als Abnehmer (Additionality)
- **Reduktion von Preis- und Beschaffungsrisiken** durch langfristige Fixierung von Stromkosten außerhalb kurzfristiger Marktvolatilität
- **Umsetzungsfähigkeit der Beschaffung** durch Investitionen in Netzanschlüsse, Anschlusskapazitäten und Integrationskosten
- **Marktbasierter Dekarbonisierungsbeitrag** ohne Eingriff in Produktionsprozesse, ergänzend zu Effizienz- und Anlagenmaßnahmen

Beihilfeinstrumente wirken kurzfristig – ökologische Gegenleistungen müssen dabei frühzeitig geplant werden, um Auszahlung sicherzustellen

ILLUSTRATIV





Transformationsplan



Der Transformationsplan ist auf die Dekarbonisierungsstrategie eines Unternehmens fokussiert und wird vom BMWE gefördert

Höhe Anteilsfinanzierung

60% **Kleine Unternehmen**
(Mitarbeiter ≤ 49 und Umsatz ≤ 10 Mio.€)

50% **Mittlere Unternehmen**
(Mitarbeiter ≤ 249 und Umsatz ≤ 50 Mio.€)

40% **Große Unternehmen**
(Mitarbeiter > 249 und Umsatz > 50 Mio.€)

+ 10% **Netzwerkmittglied**
Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-
Netzwerke (IEEKN)

Schritte im Transformationsplan

- 1** Berechnung der ausgestoßenen **Emissionen**
- 2** Festlegung **Unternehmensziel**:
Treibhausgasneutral ab 2045
- 3** Skizzierung von **Maßnahmen** zur
Emissionsreduzierung
- 4** Strategische Darstellung, wie die
Klimaziele erreicht werden

Der Transformationsplan wird innerhalb von sechs Phasen über die Antragsstellung bis hin zum Erhalt der Fördersumme erstellt



■ Pro Bono Module

¹ Notwendig bei zusätzlicher Scope 3 Analyse

² Dauer größtenteils abhängig vom Förderträger

³ Dauer verlängert sich um ca. 4 Wochen bei zusätzlicher Scope 3 Analyse



Bewertung & Zusammenfassung

Bewertung des Industriestrompreises: Ausbaufähige Entlastung, klarer Rahmen, aber gute Incentivierung von Energie- und Ökoeffizienz

- EU-Genehmigungsfähigkeit durch **CISAF-Rahmen**
- **Zeitliche Befristung** auf 2026–2028
- **Nationale Umsetzung** noch nicht final
- Erwartete **Konkretisierung** im laufenden Verfahren

- **Einzelfallprüfung** der Förderinstrumente erforderlich
- Optionale **Kombination** ISP / SPK individuell prüfen
- Fokus auf **höheren Beihilfewert**
- Auswirkungen auf **Beschaffungs- und Investitionsstrategie**



- Begrenzte **Entlastungswirkung**
- **Preisstütze** statt Investitionsförderung
- **Höchste Wirkung** im Jahr 2026
- **Degressive** Wirkung in den Folgejahren
- Eingeschränkte Lösung **struktureller Standortnachteile**

- SPK für bestehende Berechtigte einzeln häufig **vorteilhafter**
- ISP adressiert **breiteren Unternehmenskreis**
- Wirkung auf unterschiedliche **Preisbestandteile**
- **Vermeidung von Überkompensation** der Beihilfen



Q&A



Kontaktieren Sie uns jederzeit

M A  G R E E N

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen
Rechtsanwältin



MAYGREEN Tax & Legal PartG mbB

Düsseldorf

+49 (0) 151 7242 6923

s.schulte-beckhausen@maygreen-taxlegal.de



**CLIMATE
CONNECTION**



- **Holger Lehnen**
- *Head of Corporate Consultancy*
- E: holger.lehnen@climateconnection.de
- T: +49 176 57723616



- Timon Bloemen**
Senior Nachhaltigkeitsberater
E: timon.bloemen@climateconnection.de
T: +49 157 85558617